

Synopse

Totalrevision Polizeiverordnung Kloten

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **5.1-1**

Geändert: –

Aufgehoben: 5.1-1

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	[Geschäftstitel]	
	<i>Der Gemeinderat,</i> <i>Gemeindeordnung Art. 14 Abs. 1 lit. d</i> <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	1 Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 (Zweck) Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum sowie Schutz der Umwelt auf dem Gebiet der Stadt Kloten inklusive Flughafengelände auf dem Gemeindegebiet von Kloten.	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich ¹ Die Polizeiverordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum sowie dem Schutz der Umwelt auf dem Gebiet der Stadt Kloten. ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.	Die aktuelle Formulierung entspricht dem allgemeinen Sprachgebrauch in der Rechtssetzung. Sie impliziert, dass die vorliegende Verordnung ergänzenden Charakter hat. Die Polizeiverordnung (PoIV) kann bestehende Gesetze oder zusätzliche Regelungen für kommunale Bedürfnisse enthalten.

<p>Art. 2 (Polizeiorgane)</p> <p>Die polizeilichen Aufgaben werden von den beauftragten Polizeiorganen unter Aufsicht des Stadtrates ausgeübt.</p>	<p>Art. 2 Zuständigkeit 1 Als Polizeiorgane werden in dieser Verordnung die Kommunalpolizei Kloten und die Kantonspolizei bezeichnet. Die Aufsicht über die Kommunalpolizei nimmt der Stadtrat wahr.</p>	<p>Die Kompetenzteilung zwischen Kantonspolizei und Gemeinde-/Stadtpolizei ist im Polizeiorganisationsgesetz (POG) vom 29.11.2004 geregelt.</p>
<p>Art. 3 (Aufgabe)</p> <p>Die Polizei- und Kontrollorgane haben die Aufgaben, mit geeigneten Mitteln für die Sicherheit von Personen und Eigentum zu sorgen, Verbrechen, Vergehen und Übertretungen zu verhindern, Fehlbare zu verzeigen, für einen geordneten Ablauf des Verkehrs zu sorgen, die Gemeinde vor Schaden zu schützen und alles Notwendige zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung vorzukehren.</p>	<p>Art. 3 Polizeiliche Anordnungen 1 Jede Person ist verpflichtet, den Anordnungen der Polizeiorgane Folge zu leisten. 2 Ungehorsam gegen die von den Gemeindebehörden, Polizei- und Kontrollorganen in ihrem Pflichtenkreis erlassenen Anordnungen und Aufforderungen sowie falsche Personalangaben gegenüber diesen Organen werden, sofern nicht das Strafgesetzbuch zur Anwendung gelangt, mit Busse bestraft.</p>	<p>Die Aufgaben werden im Polizeiorganisationsgesetz geregelt.</p> <p>Das Recht zur Vorladung (Art. 7 PoIV 2004) ist in §23 des Polizeigesetzes (Polizeiliche Vorladung) geregelt, weshalb in der neuen PoIV keine Nennung notwendig ist.</p> <p>Abs. 2 regelt Art. 7 (PoIV 2004)</p>
<p>Art. 4 (Polizeiliche Generalklausel)</p> <p>Die Polizeiorgane treffen im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare und verhältnismässige Massnahmen, um schwere unmittelbar drohende Gefahren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.</p>	<p>Art. 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit 1 Es ist verboten, die polizeiliche Tätigkeit zu stören oder sich unbefugt in die Dienstausbübung der Polizeiorgane oder Rettungskräfte einzumischen.</p>	<p>Die polizeiliche Generalklausel Art. 4 (alt) ist im §9 des Polizeigesetzes (PoIG) vom 23.4.2007 geregelt.</p> <p>Art. 4 ist eine Bestimmung, welche den Art. 286 des Strafgesetzbuches im niederschweligen Bereich ergänzt und ersetzt Art. 6 in der PoIV 2004.</p>

	2 Schutz der Personen und der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung	
<p>Art. 5 (Notrecht)</p> <p>Um bei hoher zeitlicher und sachlicher Dringlichkeit schwerwiegende Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwenden, kann der Ressortvorsteher gestützt auf die polizeiliche Generalklausel die notwendigen Vorschriften erlassen.</p>	<p>Art. 5 Sicherheit und Ordnung</p> <p>¹ Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört und Mensch, Tier, Umwelt oder Eigentum dürfen nicht gefährdet werden. Es ist insbesondere verboten,</p> <ul style="list-style-type: none">a. Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden.b. durch ungebührliches Verhalten öffentliches Ärgernis zu erregen.c. Unfug irgendwelcher Art zu verursachen.d. Steine und andere Gegenstände auf Strassen und Anlagen, gegen Gebäude, Fahrzeuge, elektrische Anlagen und dergleichen zu werfen.e. Alarmanlagen, Notrufe, Notsignale oder Rettungsgeräte zu missbrauchen. <p>² Sofern nicht das Strafgesetzbuch zur Anwendung kommt, wird nach den Bestimmungen dieser Verordnung bestraft.</p>	<p>Der Artikel "Notrecht" ist im übergeordneten PoIG geregelt, welches erst nach der PoIV der Stadt Kloten in Kraft gesetzt wurde. Mit dem PoIG werden etliche allgemeine Bestimmungen ersatzlos aus der PoIV gestrichen.</p> <p>Art. 18 Alt ist neu im Art. 5 der Totalrevision enthalten.</p> <p>Art. 18 Alt ist neu im Art. 5 der Totalrevision enthalten.</p>

<p>Art. 6 (Störerprinzip)</p> <p>Polizeiliches Handeln richtet sich gegen diejenige Person, die durch ihr eigenes Verhalten oder durch das Verhalten Dritter, für die sie verantwortlich ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar stört oder gefährdet.</p> <p>Geht eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einem Tier oder von einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenige Person, die als Eigentümer oder aus einem anderen Grund die tatsächliche Verfügungsmacht über das Tier oder die Sache ausübt.</p>	<p>Art. 6 Haftung / Ingerenzprinzip</p> <p>¹ Wer eine Gefahrenquelle schafft oder in seinem Verantwortungsbereich bestehen lässt, hat im Rahmen des Zumutbaren diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die geeignet und notwendig sind, um Dritte vor Schädigungen zu bewahren.</p> <p>² Insbesondere sind Gruben, Jauchetröge, Sammler und Schächte sowie Baustellen, aufgeworfene Gräben etc. auf öffentlichem Grund oder an öffentlich zugänglichen Orten so zu sichern und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht. Gefahrenquellen sind nachts zu beleuchten.</p> <p>³ Schnee, Eis und Laub darf nur unter Beachtung aller Vorsichtsmassnahmen von Dächern, Zinnen, Balkonen oder übrigen Privatgebieten auf den öffentlichen Grund geworfen werden. Schnee, Eis und Laub von privaten Grundstücken darf nicht auf öffentlichem Grund abgelagert oder deponiert werden.</p>	<p>Art. 6 Alt ist neu im Art. 4 der Totalrevision enthalten.</p> <p>Zur Strafbarkeit führt die Ingerenz, wenn sich die rechtswidrig gesetzte Gefahr auch tatsächlich verwirklicht und die beschuldigte Person dies mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit hätte verhindern können, wenn er gehandelt hätte.</p> <p>Art. 25 Alt entspricht im Abs. 2 der Totalrevision.</p> <p>Art. 27 Alt entspricht im Abs. 3 der Totalrevision.</p>
<p>Art. 7 (Polizeiliche Anordnungen)</p> <p>Polizeiliche Anordnungen, Weisungen und Vorladungen sind zu befolgen. Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen die von den Gemeindebehörden, Polizei- und Kontrollorganen in ihrem Pflichtenkreis erlassenen Anordnungen und Aufforderungen sowie falsche Personalangaben gegenüber diesen Organen werden, sofern nicht das Strafgesetzbuch zur Anwendung gelangt, als Übertretung bestraft.</p>	<p>Art. 7 Jugendschutz</p> <p>¹ Jugendlichen unter 16 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren.</p> <p>² Jugendlichen unter 18 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebrannten Alkohol zu konsumieren.</p> <p>³ Die Polizei stellt die alkoholischen Getränke zuhanden der Inhabenden der elterlichen Sorge sicher und informiert in gravierenden Fällen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).</p> <p>⁴ Vom Verbot gemäss Abs. 1 und 2 ausgenommen sind Jugendliche in Begleitung der Inhabenden der elterlichen Sorge.</p>	<p>Art. 7 Alt entspricht Art. 3 der Totalrevision.</p> <p>Ein zusätzlicher Artikel zur besseren Umsetzungsgrundlage für den Umgang mit Alkohol durch Jugendliche. Nicht bloss der Verkauf wird verboten, sondern auch der Konsum. Es vereinfacht den Vollzug.</p> <p>Diese Formulierung bedeutet, dass die Polizei Flaschen mitnehmen kann (Verhältnismässigkeit).</p>
<p>Art. 8 (Verhalten der Polizeiorgane)</p> <p>Den Polizeifunktionären und Kontrollorganen werden bei allen dienstlichen Funktionen ein korrektes und höfliches Verhalten zur Pflicht gemacht. Beschwerden über Polizeiorgane und deren Anordnungen sind beim Ressortvorsteher schriftlich</p>	<p>Art. 8 Immissionsschutz und Flugsicherungszone</p> <p>¹ Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen, namentlich durch Feuer, Rauch, Staub, Dämpfe, Russ, lästige Dünste, Lärm, Erschütterungen, Lichtquellen und dergleichen sind verboten.</p>	<p>Das Verhalten und die Verhältnismässigkeit ist im übergeordneten §10 PolG und im Verwaltungsrechtspflegegesetz geregelt.</p> <p>Die Zuständigkeit und Aufsicht der</p>

<p>einzureichen. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.</p>	<p>² Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen in Wohngebieten ist verboten. Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.</p> <p>³ Die Verwendung von künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquellen wie Skybeamern oder Laserpointern, von Himmelslaternen, Drachen oder Luftballonen und von Geräten mit ähnlicher Wirkung sind in der Nähe von elektrischen Leitungen und in den Sicherheitszonen (An- und Abflugschneisen des Flughafens Kloten) verboten. Motorisch angetriebene Spielgeräte (Modellflugzeuge, Modellautos, Modellschiffe usw.) müssen so verwendet werden, dass Drittpersonen nicht übermässig gestört werden.</p> <p>⁴ Lärmintensive Veranstaltungen, Spiele usw. können örtlich und zeitlich eingeschränkt oder untersagt werden.</p> <p>⁵ Drohnenflüge im Freien jeglicher Art sind bewilligungspflichtig und bedürfen ausserdem einer Sonderbewilligung der Flugsicherung. Alle Vorschriften des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL) müssen eingehalten werden.</p>	<p>Polizeiorgane ist neu im Art. 2 geregelt.</p> <p>Art. 8 Neu ersetzt die Art. 48, 49, 50 und 53 der PoIV 2004.</p> <p>Im Abs. 3 wurde der Abschnitt um Luftballone erweitert und textlich angepasst. Die Verwendungen der aufgeführten Gegenstände sind z. T. verboten oder an Bedingungen des BAZL und Skyguide gebunden. Eine Regelung schafft hier eine klare Grundlage für die Benützenten und die Bewilligungsinstanzen.</p> <p>Im Abs. 4 wird explizit erwähnt, dass lärmstörende Veranstaltungen durch die Bewilligungsinstanzen untersagt oder eingeschränkt werden können.</p> <p>Auf die Regelung der Weihnachtbeleuchtung hat der Stadtrat verzichtet.</p> <p>Gebäude-,Reklame- und Schaufensterbeleuchtungen von 01.00 bis 06.00 Uhr nur mit Bewilligung zu gestatten, hat der Stadtrat im Gegensatz zu den anderen Gemeinden verzichtet.</p>
---	--	---

<p>Art. 9 (Ausweispflicht)</p> <p>Zivile Polizeiorgane sind verpflichtet, sich vor einer Dienstausübung auszuweisen. Uniformierte haben ihren Namen zu nennen.</p>	<p>Art. 9 Allgemeine Ruhezeiten</p> <p>¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeit ist störender Lärm verboten.</p> <p>² Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 22.00 Uhr sind lärmintensive Arbeiten, Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die Dritte in ihrem Ruhebedürfnis in nicht zumutbarer Weise stören. An Sonn- und Feiertagen gilt das Verbot den ganzen Tag.</p> <p>³ In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können.</p> <p>⁴ Ausnahmen von den allgemeinen Ruhezeiten gemäss Abs. 1 und 2 bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung.</p> <p>⁵ Weitergehende Vorschriften für Sport-, Schul- und Badeanlagen sowie ähnliche Einrichtungen bleiben vorbehalten.</p>	<p>Die Ausweispflicht ist im §12 PolG und im Dienstreglement der Stadtpolizei geregelt. Zusätzlich sind die uniformierten Polizisten mit Namen angeschrieben.</p> <p>Art. 9, 10 und 11 der Totalrevision decken die Art. 42 bis Art. 49 der PolV 2004 ab.</p>
<p>Art. 10 (Identitätsnachweis)</p> <p>Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen, sofern dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig erscheint.</p>	<p>Art. 10 Lärmschutz</p> <p>¹ Lärmige Bauarbeiten sind gemäss Verordnung über den Baulärm werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.</p> <p>² Ausgenommen sind Zufahrten sowie Anlieferungen und Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen oder der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen. Über Notstandsarbeiten ist die Polizei unverzüglich zu orientieren.</p> <p>³ Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn die Arbeiten aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können.</p> <p>⁴ Bei Bauarbeiten in reinen Wohnzonen kann angeordnet werden, dass nur lärmarme und dem neusten Stand der Technik entsprechende Baumaschinen verwendet werden.</p> <p>⁵ Lärmige Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.</p>	<p>Art. 10 Alt ist im übergeordnetem PolG geregelt, welches erst nach der PolV der Stadt Kloten in Kraft gesetzt wurde. Daher wird auch der Identitätsnachweis ersatzlos aus der PolV gestrichen.</p> <p>Art. 10 ersetzt die Art. 44, 45, und 46 der PolV 2004.</p>

	<p>⁶ Landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe erheblich stören, sind während der Ruhezeiten nur gestattet, wenn sie witterungsbedingt nicht aufschiebbar sind.</p> <p>⁷ Die Benützung von Entsorgungsstellen im Siedlungsgebiet ist während der allgemeinen Ruhezeiten verboten oder bedarf einer Bewilligung.</p> <p>⁸ Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind im Siedlungsraum verboten.</p> <p>⁹ Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten haben im öffentlichen Raum zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht gestört werden.</p> <p>¹⁰ Der Betrieb von Lautsprechern im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten bedarf einer Bewilligung.</p>	<p>Abs. 6 ist eine Anpassung an die anderen Hardwaldgemeinden.</p>
<p>Art. 11 (Polizeiliche Festnahme)</p> <p>Die polizeiliche Festnahme von Personen wegen Übertretungen ist nur im Rahmen von § 337 StPO zulässig. Die Festnahme ist nach spätestens sechs Stunden dem Polizeichef oder einem Polizeioffizier der Kantonspolizei zu melden. Sofern der Festgenommene nicht einer anderen Behörde zuzuführen ist, muss er spätestens nach 24 Stunden entlassen werden.</p>	<p>Art. 11 Feuerwerk</p> <p>¹ Nicht lärmiges Feuerwerk darf verwendet werden.</p> <p>² Für besondere Veranstaltungen, welche im öffentlichen Interesse sind, können Bewilligungen erteilt werden.</p> <p>³ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist mit Ausnahme der Nächte vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar verboten.</p> <p>⁴ Die Verwendung von Böllern ist bewilligungspflichtig.</p> <p>⁵ Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden.</p> <p>⁶ In Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.</p>	<p>Art. 11 Alt ist im übergeordnetem PolG geregelt, welches erst nach der PolV der Stadt Kloten in Kraft gesetzt wurde. Daher wird die Festnahme ersatzlos aus der PolV gestrichen.</p> <p>Art. 11 der Totalrevision entspricht Art. 23 Alt.</p> <p>Das Abbrennen von Feuerwerk ab der Kategorie 3 ist übergeordnet geregelt und deshalb nicht in der PolV. Dies setzt eine Bewilligung und eine entsprechende Fachausbildung voraus. Die Böller werden speziell erwähnt, weil die anderen Hardwaldgemeinden die Böller ausnahmslos verbieten.</p>
<p>Art. 12 (Wegweisung Grundsatz)</p> <p>Die Polizei kann Personen von einem Ort vorübergehend wegweisen oder fernhalten, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder stören.</p>	<p>Art. 12 Überwachung des öffentlichen Grundes und öffentlich zugänglicher Orte</p>	<p>Die Wegweisung (Art. 12 Alt) ist im übergeordnetem PolG geregelt, welches erst nach der PolV der Stadt Kloten in Kraft gesetzt wurde. Daher wird die Wegweisung ersatzlos aus der PolV gestrichen.</p>

	<p>¹ Videoüberwachungen durch öffentliche Organe sind gestattet, wenn die Strafprozessordnung oder das Polizeigesetz sie zulassen oder wenn sie im öffentlichen Interesse stehen und der Verhältnismässigkeit angepasst sind. Das Datenschutzgesetz sowie das Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten regeln die Bearbeitung und Sammlung von Daten.</p> <p>² Der Stadtrat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit technischen Geräten bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet, erforderlich und verhältnismässig ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird. Der Stadtrat erstellt für die Umsetzung ein entsprechendes Reglement.</p> <p>³ Das Reglement zur Videoüberwachung regelt die Vernichtung von Videoaufzeichnungsdaten. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren zu Beweis Zwecken.</p>	<p>Per 1. März 2013 trat das revidierte kantonale Polizeigesetz in Kraft, welches die Überwachung öffentlich zugänglicher Orte regelt. Es wird u.a. bestimmt, dass die Polizei den öffentlich zugänglichen Raum mit Videogeräten überwachen darf, welche die Personenidentifikation zulassen, sofern dies zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötig ist (§ 32 b und c PolG). Damit auch die Exekutive eine örtlich begrenzte Überwachung bewilligen kann, braucht es aber zusätzlich die gesetzliche Grundlage auf kommunaler Ebene. Die Videoüberwachung soll nicht flächendeckend eingesetzt werden, ist aber ein geeignetes Mittel, um die Sicherheit an genau bestimmten Örtlichkeiten (z.B. in Unterführungen) subjektiv und objektiv deutlich zu verbessern. Dabei wird dem Datenschutz entsprechend dem revidierten kantonalen Polizeigesetz die notwendige Priorität eingeräumt. In einem Reglement gemäss Abs. 2 und 3 der Totalrevision werden die weiteren Voraussetzungen wie der Datenzugriff, Aufbewahrungszeit usw. geregelt.</p>
<p>Art. 13 (Wegweisung Häusliche Gewalt)</p> <p>Die Polizeiorgane können eine Person, die andere Personen gefährdet, aus ihrer Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung wegweisen sowie die Rückkehr für max. 24 Stunden verbieten und Sofortmassnahmen zum Schutz der gefährdeten Person vollziehen.</p> <p>Hat die gefährdete Person während der Dauer des Rückkehrverbots beim Zivilrichter um Anordnung von Schutzmassnahmen ersucht, verlängert sich das Rückkehrverbot bis zum Entscheid des Zivilrichters, jedoch längstens um drei Tage. Der Zivilrichter teilt die Verlängerung den Betroffenen mit.</p>	<p>Art. 13 Schiessen / Schiessanlagen</p> <p>¹ Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände sowie die dazugehörenden Zonen dürfen während Übungen weder betreten noch befahren werden.</p> <p>² Hantieren oder Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist untersagt. Vorbehalten bleibt die Ausübung der Jagd und der militärischen sowie polizeilichen Verpflichtungen. Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust und Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.</p>	<p>Die Wegweisung (Art. 13 Alt) ist im übergeordnetem PolG geregelt, welches erst nach der PolV der Stadt Kloten in Kraft gesetzt wurde. Daher wird die Wegweisung ersatzlos aus der PolV gestrichen.</p> <p>Der neue Art. 13 ersetzt die Art. 20 und 21 der PolV 2004.</p>
<p>Art. 14 (Wegweisung Information)</p> <p>Die Polizei informiert die weggewiesene Person schriftlich:</p>	<p>3 Schutz des öffentlichen und privaten Grundes</p> <p>Art. 14 Beeinträchtigung von öffentlichem oder privatem Eigentum</p>	<p>Die Wegweisung (Art. 14 Alt) ist im übergeordnetem PolG geregelt, welches erst nach der PolV der Stadt Kloten in Kraft gesetzt</p>

<p>a) über die Dauer der Wegweisung und des Rückkehrverbots; b) auf welchen räumlichen Bereich sich Wegweisung und Rückkehrverbot beziehen; c) über die Folgen der Missachtung der amtlichen Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB; d) über Beratungs- und Therapieangebote; e) über mögliche Rechtsmittel; f) über die Weiterleitung des Berichts an die zuständigen Stellen.</p>	<p>¹ Es ist verboten, öffentliches oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu verändern, zu beschädigen oder entgegen seiner Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus zu benutzen. Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen.</p> <p>² Die Betreibenden von öffentlichen Anlagen, Liegenschaften wie z.B. Flughafen, Eisstadion, Schwimmbad etc., erstellen eine eigene Haus- oder Betriebsordnung. Im Hinblick auf allfällige Sanktionen sind diese Verordnungen durch den Stadtrat zu genehmigen. Widerhandlungen gegen abgenommene Haus- und Betriebsordnungen werden gemäss den Bestimmungen der Polizeiverordnung geahndet.</p> <p>³ Das Abstellen von Fahrzeugen ist auf öffentlichem Grund abseits von Strassen und Parkieranlagen sowie vor Hydranten, Pumpwerken und vor Zu- und Wegfahrten der Feuerwehr verboten.</p> <p>⁴ Vorschriftswidrig, hindernd oder gefährdend auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge und Gegenstände aller Art können durch die Polizeiorgane und in deren Auftrag weggeschafft oder blockiert werden. Die Verursachenden bzw. die Halterinnen und Halter haben die Kosten, welche durch die polizeilichen Massnahmen entstehen, zu bezahlen.</p> <p>⁵ Veranstaltungen, Demonstrationen, Kundgebungen oder Umzüge auf öffentlichem oder privatem Grund bedürfen einer Bewilligung. Entsprechende Gesuche sind mindestens sechs Wochen vor der Veranstaltung schriftlich bei der dafür zuständigen Abteilung einzureichen.</p> <p>⁶ Eine Veranstaltung auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) kann verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört wird.</p>	<p>wurde. Daher wird die Wegweisung ersatzlos aus der PoIV gestrichen.</p> <p>Der neue Art. 14 ersetzt die Art. 29, 30, 31 und 31 der PoIV 2004.</p> <p>Abs. 5 ersetzt Art. 28 der PoIV 2004.</p> <p>Z. B. wenn Extremisten einen Anlass als Geburtstagsfeier tarnen.</p>
<p>Art. 15 (Polizeiliche Videoüberwachungen)</p> <p>Polizeiliche Videoüberwachungen von öffentlichen Organen sind gestattet, wenn die Strafprozessordnung sie zulässt oder wenn sie im öffentlichen Interesse stehen und der Verhältnismässigkeit angepasst sind. Die Bearbeitung und Sammlung von Daten regelt das Datenschutzgesetz sowie</p>	<p>Art. 15 Schutz des Grundes</p> <p>¹ Es ist verboten, den öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering), Spucken, Urinieren, Verrichten der Notdurft an dafür nicht vorgesehenen Orten und dergleichen.</p>	<p>Polizeiliche Videoüberwachungen sind im neuen Art. 12 geregelt.</p> <p>Der neue Art. 15 ersetzt die Art. 33, 30, 31 und 31 der PoIV 2004.</p>

<p>das Übereinkommen des Europa-Rates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten.</p>	<p>² Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.</p> <p>³ Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.</p> <p>⁴ Ohne Berechtigung ist das Betreten, Bereiten oder Befahren von Kulturland sowie von fremden Grundstücken, Gärten, Pünthen, Rebland, Baustellen verboten.</p>	<p>Zudem wird die Verunreinigung insbesondere die Kleinabfälle, das sogenannte Littering hervorgehoben, damit die rechtliche Handhabung des Vollzuges klar ist.</p> <p>Abs. 4 ersetzt Art. 29 der PoIV 2004.</p>
<p>Art. 16 (Einmischung Dritter)</p> <p>Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizei- und Kontrollorgane einzumischen oder die polizeiliche Tätigkeit zu stören.</p>	<p>Art. 16 Benutzung des öffentlichen Grundes</p> <p>¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benutzung des öffentlichen Grundes steht jeder Person unentgeltlich zu. Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes und des darüber liegenden Luftraumes sowie von öffentlichen Sachen, namentlich für Veranstaltungen und dergleichen, bedarf einer Bewilligung.</p>	<p>Einmischung Dritter ist im Art. 4 geregelt.</p> <p>Art. 16 (Neu) ersetzt Art. 31 PoIV 2004.</p>
<p>Art. 17 (Hilfeleistung)</p> <p>Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten. Vorbehalten bleibt das Straf- und Vollzugsgesetz.</p> <p>Die politische Gemeinde Kloten haftet für Schäden, die bei solchen Hilfeleistungen entstehen, im Sinne des Haftungsgesetzes.</p>	<p>Art. 17 Nachbarrechtliche Beziehungen zum öffentlichen Grund</p> <p>¹ Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeingebrauch am benachbarten öffentlichen Grund nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>² Das Anbringen von Einzäunungen mit scharfen Spitzen, welche Personen gefährden können, ist auf öffentlich zugänglichem privaten Grund oder auf unmittelbar an öffentlichen Grund angrenzenden privatem Grund verboten.</p> <p>³ Pflanzen sind grundsätzlich bis auf die Grenze des öffentlichen Grundes zurückzuschneiden. Über dem Trottoir dürfen sie ab einer Höhe von 2.65 m und über der Fahrbahn ab einer Höhe von 4.5 m den öffentlichen Grund überragen. Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Kosten für die Entfernung zu bezahlen.</p> <p>⁴ Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und die Sicht von Verkehrsteilnehmenden nicht beeinträchtigen. Sie dürfen Strassensignale, Strassentafeln, Hausnummern und Hydranten nicht verdecken.</p>	<p>Art. 17 (Alt) wird nicht mehr in der PoIV aufgeführt, da eine Mithilfe bei einem Polizeieinsatz nicht mehr gefordert werden kann. Ist im übergeordneten Haftungsgesetz und in der Nothilfe im Artikel 128 des Strafgesetzbuches (StGB) geregelt. Die Erwähnung in der PoIV daher nicht nötig.</p> <p>Abs. 3 und Abs. 4 ersetzt Art. 37 PoIV 2004.</p>
<p>Art. 18 (Grundsatz)</p>	<p>Art. 18 Anzeigen, Plakate, Transparente</p>	<p>Art. 18 (alt) ist im Art. 5 PoIV geregelt.</p>

<p>Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden. Es ist insbesondere verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personen zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden; b) Verursachen von Unfug irgendwelcher Art; c) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen; d) Öffentliches Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen; e) Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden 	<p>¹ Unberechtigten ist es verboten, an fremdem Eigentum (beispielsweise an Gebäuden, Signalisationen, Einfriedungen und dergleichen) Plakate, Transparente, Anzeigen, Fahnen, Ballone, Flyer, Karten, usw. anzubringen. Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Kosten für die Entfernung zu bezahlen. Die Auftraggebenden des Werbematerials sind verpflichtet, für die Einhaltung der Vorschriften besorgt zu sein.</p> <p>² Strassenreklamen sind bewilligungspflichtig.</p> <p>³ Der Stadtrat kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ergänzende Vorschriften über den Plakataushang erlassen. b. das Recht, auf öffentlichem Grund Plakate anzuschlagen, durch Vertrag an Private gegen Entschädigung übertragen. 	<p>Art. 18 (neu) ersetzt Art. 66 PoIV 2004.</p>
<p>Art. 19 (Schlägerei)</p> <p>Wer Streit, Raufereien und Schlägereien anstiftet oder daran teilnimmt, wird, sofern nicht das Strafgesetzbuch zur Anwendung kommt, nach den Bestimmungen dieser Verordnung bestraft.</p>	<p>Art. 19 Camping und Übernachtung im Freien</p> <p>¹ Das dauerhafte Campieren mit Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen ist nur auf baurechtlich bewilligten und hierfür eingerichteten Plätzen gestattet. Die Stadt kann zeitlich beschränkte Ausnahmegewilligungen erteilen.</p> <p>² Die Bewilligungserteilung kann davon abhängig gemacht werden, ob für allfällige Verwaltungskosten (insbesondere Reinigung des Platzes) ein Kostenvorschuss geleistet wird.</p>	<p>Art. 19 (Schlägerei) wird auf Empfehlung des Statthalteramtes gestrichen. Die Schlägerei (Raufhandel) ist im Art. 133 StGB geregelt, wenn der Raufhandel den Tod oder die Körperverletzung zur Folge hat.</p> <p>Abs. 1 ersetzt Art. 39 der PoIV 2004.</p> <p>Abs. 2 rechtfertigt den Vollzug der Bewilligung, damit allfällige Kosten nicht zulasten der Gemeinschaft gehen.</p>
<p>4 Gewerbe</p>		
<p>Art. 20 (Schiessen)</p> <p>Hantieren oder Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist untersagt. Vorbehalten bleibt die Ausübung der Jagd und militärischer Verpflichtungen.</p> <p>Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust und Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.</p>	<p>Art. 20 Hausieren, Sammeln</p> <p>¹ Betteln ist verboten. Musikvorführungen, Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie das Hausieren bedürfen einer Bewilligung.</p> <p>² Das Sammeln von Geld und Naturalien in Häusern ist von 20.00 bis 08.00 Uhr untersagt. Die Sammelnden müssen mit entsprechenden Ausweisen und beglaubigten Sammelisten versehen sein und diese auf Verlangen vorweisen.</p>	<p>Art. 20 (Schiessen) ist im Art. 13 der Totalrevision enthalten.</p> <p>Abs. 1 und 2 ersetzt Art. 60 und 61 der PoIV 2004.</p>

<p>Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.</p>	<p>³ Das Anwerben von Passantinnen und Passanten auf öffentlich zugänglichem Grund durch täuschende oder unlautere Methoden ist verboten. Die Polizeiorgane sind befugt, Anwerbende wegzuweisen, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass bei der Anwerbung widerrechtliche, insbesondere täuschende oder sonst unlautere Methoden angewendet oder Passantinnen und Passanten belästigt werden.</p> <p>⁴ Das Aufstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem Grund (Verkaufswagen, Stände usw.) bedarf einer Bewilligung. Die Verkaufsstände und Märkte unterliegen den übergeordneten Bestimmungen wie Lebensmittelverordnung, Planungs- und Baugesetz, Vorschriften über Preisanschriften etc. sowie den kommunalen Vollzugsvorschriften.</p>	<p>Abs. 3 Abs. Art. 62 der PoIV 2004.</p> <p>Abs. 4 ersetzt Art. 63 der PoIV 2004.</p>
<p>Art. 21 (Schiessgelände)</p> <p>Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.</p>	<p>Art. 21 Gastgewerbe</p> <p>¹ Die ordentliche Schliessungszeit ist am 31. Dezember, 31. Juli und 1. August aufgehoben.</p> <p>² Auf entsprechendes Gesuch kann Patentinhabenden für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen der Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungszeit bewilligt werden. Das Gesuch ist mindestens zwei Wochen vor dem Anlass einzureichen.</p> <p>³ Für die Vorabende vor hohen Feiertagen und für diese Tage selbst wird ausgenommen in geschlossenen Räumen keine Bewilligung für den Aufschub oder die Aufhebung der Schliessungsstunde erteilt.</p> <p>⁴ Das Hinausschieben der Schliessungszeit gilt in der Regel nur für die Innenräume von Gastwirtschaften. Für Gartenwirtschaften kann das Hinausschieben der Schliessungszeit bis um 24.00 Uhr bewilligt werden. Bei Gartenwirtschaften ausserhalb von Wohngebieten sind Ausnahmeregelungen möglich.</p> <p>⁵ In Gastgewerbebetrieben, Konzertsälen, Versammlungsräumen, Dancings, Vergnügungsstätten und dergleichen sind von 22.00 bis 06.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten. Es können zusätzliche Lärmschutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen des Betriebs, angeordnet werden.</p>	<p>Art. 21 (Schiessgelände) ist im Art. 13 der Totalrevision enthalten.</p> <p>Art. 21 der Totalrevision ersetzt die Art. 67 – 70 der PoIV 2004.</p> <p>Für die hohen Feiertage gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel. 822.4.pdf (zh.ch)</p> <p>§ 3 lit. f des kantonalen Ruhetaggesetzes erlaubt in geschlossenen Räumen an Vorabenden von hohen Feiertagen Veranstaltungen.</p> <p>Die Massnahmen zur Einhaltung der Nachtruhe sind detaillierter aufgeführt. Gemäss § 9 der Gastgewerbeverordnung kann die Schliessungsstunde hinausgeschoben oder aufgehoben werden. Weitere Regelungen betreffend Gartenwirtschaften sind nicht festgelegt. Darum ist Abs. 4 in der Totalrevision aufgeführt.</p> <p>Die Erfahrungen zeigen, dass diesbezüglich klare Bestimmungen in der PoIV helfen und</p>

	<p>⁶ Wird durch den Betrieb von Gastwirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe erheblich gestört, können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.</p>	<p>nötig sind, damit der Vollzug betreffend Einhaltung der Lärmvorschriften effektiver ist.</p>
	<p>5 Tiere</p>	
<p>Art. 22 (Werfen von Steinen, Gegenständen etc.)</p> <p>Das Werfen von Steinen und andern Gegenständen auf öffentlichen Strassen und Anlagen, gegen Gebäude, Fahrzeuge, elektrische Anlagen und dergleichen ist untersagt</p>	<p>Art. 22 Haltung und Aufsicht</p> <p>¹ Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keine Schäden an Kulturen und öffentlichen Anlagen anrichten.</p> <p>² Der Betrieb von Tierheimen und die gewerbsmässige Betreuung von Tieren bedürfen einer Bewilligung der Stadt.</p>	<p>Art. 22 ist im Art. 5 Abs. 1 lit. d der Totalrevision enthalten.</p> <p>Die Tierhaltung und Veranstaltungen mit Tieren sind im kantonalen Tierschutzgesetz und Hundegesetz sowie in deren Verordnungen enthalten.</p> <p>Die Regelungen der PoIV 2004 wurde zusammengefasst und neu formuliert</p>
	<p>6 Straf- und Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 23 (Feuerwerk)</p> <p>Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet.</p> <p>Für besondere Veranstaltungen, welche im Interesse der öffentlichen Gemeinschaft sind, können Ausnahmen bewilligt werden.</p> <p>Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen oder Sachen gefährdet werden.</p> <p>Der Verkauf von Feuerwerk sowie dessen Lagerung bedarf einer Bewilligung der Kommunalen Feuerpolizei. Für grössere Lagermengen und Herstellung von Feuerwerk benötigt es die Bewilligung der Kantonalen Feuerpolizei.</p> <p>An Kinder unter 15 Jahren darf kein Feuerwerk verkauft oder überlassen werden.</p>	<p>Art. 23 Vollzug</p> <p>¹ Die mit dem Vollzug betrauten Polizeiorgane sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen.</p> <p>² Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen.</p> <p>³ Zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes können die Polizeiorgane die notwendigen Anordnungen treffen und durchsetzen. Die Kosten dafür können den Verantwortlichen inklusive des entstandenen Verwaltungskostenaufwands auferlegt werden.</p> <p>⁴ Bei Übertretungen in Betrieben oder im Rahmen von bewilligungspflichtigen Veranstaltungen können die Polizeiorgane überdies, wenn die Ruhe und Ordnung erheblich gestört wird, den Betrieb oder die Veranstaltung schliessen bzw. untersagen, wenn keine anderen Massnahmen Abhilfe schaffen.</p>	<p>Art. 23 (Feuerwerk) ist im Art. 11 der Totalrevision enthalten.</p> <p>Art. 23 der Totalrevision ersetzt Art. 92 und Art. 93 der PoIV 2004.</p>
<p>Art. 24 (Helikopter, Drachen, Modellflugzeuge etc.)</p> <p>Ausserhalb des Flughafengeländes dürfen in der Regel keine Starts und Landungen von Helikoptern durchgeführt werden. Ausnahmen können in Absprache mit der Flugsicherung des Flughafens bewilligt werden.</p> <p>Verboten ist das Steigenlassen von Drachen, Modellflugzeugen, Ballonen und anderen Spiel- und</p>	<p>Art. 24 Bewilligungen</p>	<p>Art. 24 (alt) ist im Art. 8 der Totalrevision enthalten.</p> <p>Art. 24 der Totalrevision ersetzt Art. 91 der PoIV 2004</p>

<p>Sportgeräten in der Nähe von elektrischen Leitungen und in den Sicherheitszonen (An- und Abflugschneisen) des Flughafens Kloten.</p>	<p>¹ Sofern gemäss dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss frühzeitig, in der Regel sechs Wochen vorher, ein schriftliches Gesuch bei der zuständigen Stelle eingereicht werden. Spätere Gesuche können allenfalls nicht behandelt werden oder es kann dafür zusätzlicher Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt werden.</p> <p>² Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos entzogen werden.</p> <p>³ Bewilligungen werden an die verantwortliche Person persönlich erteilt und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf andere Personen übertragen werden. Das Bewilligungsverfahren sowie der Rechtsschutz richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich.</p>	
<p>Art. 25 (Sicherung von Bodenöffnungen, Baustellen)</p> <p>Gruben, Sammler, Jauchegruben usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.</p> <p>Baustellen, Mulden, Gräben und andere Bodenöffnungen sind derart zu decken bzw. abzuschränken, zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.</p> <p>Einzäunungen, die Personen oder Tiere schädigen können, sind verboten.</p>	<p>Art. 25 Strafen und Bussen, Gebühren</p> <p>¹ Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie von Erlassen, die sich auf diese Verordnung stützen, werden mit Busse bestraft. Die Übertretungen können in einem gemeinderechtlichen Ordnungsbussenverfahren geahndet werden. Der Stadtrat bezeichnet die Übertretungen und bestimmt die Bussenhöhen. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.</p> <p>² Fehlbaren werden zudem Spruchgebühren sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.</p> <p>³ Für polizeiliche Massnahmen und Bewilligungen werden im Rahmen des übergeordneten Rechts Gebühren erhoben. Der Stadtrat erlässt ein entsprechendes Gebührenreglement.</p> <p>⁴ Für die Sicherstellung der Gebühren und allfälliger weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.</p>	<p>Art. 25 Abs. 1 und 2 (alt) sind im Art. 6 der Totalrevision enthalten.</p> <p>Art. 25 Abs. 3 (alt) ist im Art. 17 Abs. 2 der Totalrevision enthalten.</p> <p>Art. 25 der Totalrevision ersetzt Art. 94 bis 97 der PoIV 2004</p> <p>Der Verwaltungszwang (Art. 94 alt) ist im PoIG (§13ff.) geregelt sowie in übergeordneten Vorschriften (z.B. Gastgewerbegesetz, Tierschutzgesetz etc.). Muss daher nicht mehr gesondert in der PoIV aufgeführt werden.</p> <p>Per 1. Januar 2011 ist das neue Gerichtsorganisationsgesetz in Kraft getreten, wodurch die Gemeinden (ausser Kloten mit dem Stadtrichteramt) ihre Spruchkompetenzen im Übertretungsbereich faktisch verloren</p>

⁵ Die Polizei ist ermächtigt, ein Depositum für Übertretungen dieser Verordnung abzunehmen.

haben. Deshalb sollten möglichst viele Übertretungsstraftatbestände im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden können. Hierzu wird nach der Genehmigung der Totalrevision der Stadtrat eine sogenannte Ordnungsbussenliste erstellen und vom Statthalteramt genehmigen lassen.

<p>Art. 26 (Beseitigung von Schutzvorrichtungen)</p> <p>Das Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. sowie das Lockern, Verändern oder Entfernen von Rettungsgeräten, Stegen, Hydranten- und Dolendeckeln oder andern Schutzvorrichtungen ist, ausser zu Hilfeleistungen, ohne Einverständnis der zuständigen Amtsstelle untersagt. Hydranten dürfen nur in Brandfällen benützt werden. Andere Wasserbezüge ab Hydrant bedürfen einer Bewilligung der Wasserwerke (ibk).</p>	<p>Art. 26 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Der Stadtrat bestimmt nach rechtskräftiger Genehmigung den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.</p> <p>² Sie ersetzt die Polizeiverordnung der Stadt Kloten und alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften.</p>	<p>Art. 26 (alt) ist im Art. 6 der Totalrevision enthalten.</p> <p>Art. 26 der Totalrevision ersetzt Art. 98 der PoIV 2004</p>
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p>Der Erlass SRS 5.1-1 (Polizeiverordnung vom 8. Juni 2004) wird aufgehoben.</p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>[Abschlussklausel]</p>	
	<p>[Ort]</p>	
	<p>[Behörde]</p>	